

## **Pferdepass - Gesetzliche Grundlagen**

Die Europäische Union (EU) hat entschieden, dass seit 1. Juli 2000 der Pferdepass ausnahmslos für alle Einhufer (Pferde, Ponys, Esel etc.) erforderlich ist.

Kennzeichnungsbeauftragter erfolgt durch die KTB eine Identifizierung/Registrierung und Kennzeichnung mittels Chip oder Transponder aller noch nicht erfassten Equiden gemäß VO (EG) Nr. 504/2008 in Verbindung mit ViehVerkV NRW § 44. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Geburtsdatum müssen alle Equiden registriert und gekennzeichnet sein.

Dieser Pferdepass ist ebenfalls die Voraussetzung für die Eintragung als Turnierpferd, welche dort ebenfalls vermerkt wird. Ebenso dient der Pferdepass als Beleg für den ordnungsgemäßen und laut LPO vorgeschriebenen Impfschutz, der Bedingung für die Teilnahme an jeglichen Turnierveranstaltungen ist.

Die Identifikation eines Turnierpferdes/-ponys erfolgt anhand des Diagramms im Pferdepass. Darüber hinaus muss jedes als Turnierpferd/-pony zu registrierende Pferd/Pony mit einer eindeutigen und im Rahmen einer Pferdeschau/Pferdeleistungsschau ablesbaren aktiven Kennzeichnung versehen sein.

Für die Registrierung von Turnierponys und deren Teilnahme an Pony-Leistungsprüfungen gem. LPO ist eine Messbescheinigung erforderlich. Nur der korrekte Eintrag des Stockmaßes des Ponys im Pferdepass ermöglicht die Teilnahme an Pony-Leistungsprüfungen gem. LPO oder bei internationalen Turnieren.

Die Messungen müssen im Alterszeitraum zwischen Drei- und Siebenjährig jeweils einmal jährlich durchgeführt werden. Sofern das betr. Pony bei der Erstmessung nicht größer ist als 141 cm ist keine jährliche Nachmessung erforderlich. Die Messungen können bereits ab dem 1. November eines Jahres betr. des folgenden Turnierjahres erfolgen.